



ZUSATZVEREINBARUNG

Zur Vereinbarung über die Betreuung in Obhut genommener junger Menschen

Hier: Jugendamtsnotdienst

1. Gegenstand

- 1.1 Das unterzeichnende Jugendamt überträgt der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH, Sebastianusstr. 1, 41564 Kaarst – in Verbindung mit der Vereinbarung über die Betreuung in Obhut genommener junger Menschen –

widerruflich

die Aufgaben des Jugendamtsnotdienstes.

- 1.2 Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass gemäß § 76 (2) SGB VIII die Verpflichtung des Jugendamtes, für die sachgemäße Erledigung der ihm obliegenden Aufgaben Sorge zu tragen, durch die Übertragung der o.g. Aufgaben nicht berührt wird. Aufgrund dieser beim Jugendamt verbleibenden Verantwortung ist dieses der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH gegenüber weisungsberechtigt.
- 1.3 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH führt die übertragene Aufgabe unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmung des SGB VIII, hier insbesondere § 8a SGB VIII, in der jeweils geltenden Fassung gemäß seiner Konzeption für die Pädagogische Ambulanz durch.

2. Beschreibung der Aufgaben

- 2.1 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH ist Ansprechpartner für Außenstehende außerhalb der Dienstzeit des Jugendamtes. Dies gilt in der Regel werktäglich ab 16:00 Uhr bis zum nächsten Morgen um 8:00 Uhr, freitags in der Regel ab 12:00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und Feiertagen jeweils von 8:00 Uhr bis 8:00 Uhr.
- 2.2 Die Aufgaben während des Bereitschaftsdienstes beschränken sich auf folgende Tätigkeiten:
- 2.2.1 Telefonischer Ansprechpartner in Umgangsrechtsfragen mit Minderjährigen. Hier leistet die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH lediglich Telefonberatung in dem Sinne, den Anrufer zu beruhigen, die Situation zu deeskalieren, eventuelle Übergangsmaßnahmen im Einvernehmen zu regeln und für notwendige Entscheidungen auf den zuständigen SachbearbeiterIn am nächsten Arbeitstag zu verweisen.
- 2.2.2 Ansprechpartner für Institutionen und Ämter (Polizei, Ordnungsamt etc.) zur Klärung von Problemen mit und um Minderjährige, für die originär das Dienst habende Jugendamt zuständig wäre. Aufgaben der Jugendgerichtshilfe werden vom Jugendamtsnotdienst nicht wahrgenommen.
- 2.2.3 Ansprechpartner für Familienkonflikte mit Minderjährigen vor Ort in dem Sinne, die aktuelle Krisensituation unter Beachtung der gesetzlichen Voraussetzungen durch telefonische Beratung und ggf. auch kurzfristige Unterbringung des Minderjährigen in der Pädagogischen Ambulanz verantwortlich zu lösen. Der Spannungsbogen reicht hierbei vom telefonischen



Beratungsgespräch bis hin zur kurzfristigen Herausnahme von Minderjährigen und Unterbringung in der Pädagogischen Ambulanz unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der Entscheidung.

- 2.2.4 Direkter Ansprechpartner für die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen laut vorgenannter Vereinbarung.
- 2.3 Die Durchführung der übertragenen Aufgaben erfolgt – soweit erforderlich – in kooperativer Absprache mit den zuständigen Mitarbeitern des unterzeichnenden Jugendamtes.

3. Verfahrensweise

- 3.1 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH gewährleistet eine Rufbereitschaft außerhalb der Dienstzeiten des unterzeichnenden Jugendamtes. Fallen für die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH Aufgaben in die Überschneidungszeit der Zuständigkeit mit den Öffnungszeiten des Jugendamtes, so muss vor Tätigwerden seitens der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH versucht werden, das unterzeichnende Jugendamt zu erreichen. Die entsprechenden Telefonnummern sowie die zuständigen MitarbeiterInnen und deren StellvertreterInnen sind – um eine reibungslose Zusammenarbeit zu gewährleisten – namentlich zu benennen und schnellstmöglich der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH durch das unterzeichnende Jugendamt bekannt zu geben.
- 3.2 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH gewährleistet im Rahmen dieser Rufbereitschaft den entsprechenden Rückruf zum nächstmöglichen Zeitpunkt.
- 3.3 Für die Inanspruchnahme im Rahmen des Jugendamtnotdienstes ist die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH rund um die Uhr erreichbar unter der folgenden Not-Telefonnummer:

02131- 51 17 44

- 3.4 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH ist berechtigt, im Namen und Auftrag des unterzeichnenden Jugendamtes sämtliche notwendigen Handlungen durchzuführen, die dem Schutz des geistigen, seelischen und leiblichen Wohles und der Unversehrtheit des Minderjährigen dienen. Sollte in diesem Zusammenhang die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH eine hoheitliche, nicht in ihrem Kompetenzbereich liegende Entscheidung treffen müssen (z. B. Inobhutnahme ist die Pädagogische Ambulanz vorab verpflichtet mit dem Beamten vom Dienst (BvD) oder dem jeweiligen zuständigen kommunalen Rufbereitschaftsdienst telefonischen Kontakt aufzunehmen und die Situation zu besprechen. Dieser ist berechtigt, die entsprechende Entscheidung zu treffen. Die Umsetzung der Entscheidung erfolgt wiederum durch die Ev. Jugend- und Familienhilfe gGmbH.
- 3.4.1 Das unterzeichnende Jugendamt verpflichtet sich, eine Dienstanweisung innerhalb der Verwaltung auszugeben, in welcher das Jugendamt die Entscheidungsbefugnis in Krisenfällen dem Beamten vom Dienst (BvD) oder dem jeweiligen zuständigen kommunalen Rufbereitschaftsdienst überträgt.
- 3.5 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH ist verpflichtet, dem unterzeichnenden Jugendamt einen Bericht zu erstellen, aus dem für die entsprechende(n) Inanspruchnahme(n) Tag, Zeit, Name, Adresse sowie Gesprächsinhalte und -ergebnisse ersichtlich sind. Tätigkeiten im Sinne einer telefonischen Beratung werden dem zuständigen Sachbearbeiter am nächsten Werktag, fernmündlich mitgeteilt.
- 3.6 Die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH ist verpflichtet, das unterzeichnende Jugendamt zum nächst möglichen Zeitpunkt über sein Tätigwerden zu unterrichten.



- 3.7 Das Jugendamt ist verpflichtet, die Evangelische Jugend- und Familienhilfe gGmbH vor Beginn des Notdienstes über eventuell auftretende Probleme zu unterrichten.

4. Verrechnung

- 4.1 Entsprechend dem Konzept der Pädagogischen Ambulanz beträgt die jährlich vom unterzeichnenden Jugendamt zu entrichtende Pauschale derzeit 1.866,22 €. Dieser Betrag kann bei veränderten Gegebenheiten einvernehmlich zwischen der Evangelischen Jugend- und Familienhilfe gGmbH und dem örtlichen Jugendamt nach Anhörung aller Partner angepasst werden.
- 4.2 Die Begleichung des fälligen Pauschalbetrages durch das unterzeichnende Jugendamt erfolgt jährlich im Voraus bzw. bei Beginn der Laufzeit des Vertrages.

5. Laufzeit und Kündigung

- 5.1 Unbeschadet der Zulässigkeit des jederzeitigen begründeten Widerrufs wird diese Vereinbarung vom 01.01.2013 bis zum 31.12.2014 abgeschlossen.
- 5.2 Widerspricht keine der beiden Parteien schriftlich, mit einer Frist von mindestens 6 Monaten bis zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit, einer Verlängerung der Laufzeit, so verlängert sich die Laufzeit der Vereinbarung um jeweils 2 weitere Jahre.

6. Zusatzvereinbarung

Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarungen bedürfen der schriftlichen Form. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam.

7. Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit vollzogener Unterschrift in Kraft. Die Vereinbarung ist zweifach ausgefertigt worden. Jede Partei erhält eine Ausfertigung.

Kaarst, den 16.11.2012

.....
-Burghard Asche-
Geschäftsführer

.....
-Dieter Spindler-
Bürgermeister Stadt Meerbusch

.....
-Detlef Wiecha-
Prokurist

.....
-Angelika Mielke-Westerlage-
Dezernentin Stadt Meerbusch